Amtsblatt

für den Salzlandkreis





19. Jahrgang

Bernburg (Saale), 11. November 2008

Nummer 57

<u>INHALT</u>

- A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises
- B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Aschersleben, Gemeinde Groß Schierstedt

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Groß Schierstedt sowie die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages wurden im Amtsblatt Nummer 55/2008 S. 524 ff. veröffentlicht. Es wurde nicht der ausgefertigte Gebietsänderungsvertrag veröffentlicht, so dass aus diesem Grunde eine erneute Veröffentlichung erfolgt.

- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Groß Schierstedt
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Groß Schierstedt durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 07.10.2008 (Az.:15.6.01-II-Kö/GroßSchierstedt08)

Stadt Aschersleben, Gemeinde Schackenthal

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Schackenthal sowie die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages wurden im Amtsblatt Nummer 55/2008 S. 532 ff. veröffentlicht. Es wurde nicht der ausgefertigte Gebietsänderungsvertrag veröffentlicht, so dass aus diesem Grunde eine erneute Veröffentlichung erfolgt.

- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Schackenthal
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Schackenthal durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 07.10.2008 (Az.:15.6.01-II-Kö/Schackenth/08)

563

Stadt Aschersleben, Gemeinde Westdorf

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Westdorf sowie die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages wurden im Amtsblatt Nummer 55/2008 S. 539 ff. veröffentlicht. Es wurde nicht der ausgefertigte Gebietsänderungsvertrag veröffentlicht, so dass aus diesem Grunde eine erneute Veröffentlichung erfolgt.

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Westdorf

571

 Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Westdorf durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 07.10.2008 (Az.:15.6.01-II-Kö/Westdorf/08) 577

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung: Erscheinungsweise: Bezug: Salzlandkreis nach Bedarf

Salzlandkreis,10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70

EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

<u>Stadt Aschersleben, Gemeinde Groß</u> Schierstedt

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Groß Schierstedt sowie die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages wurden im Amtsblatt Nummer 55/2008 S. 524 ff. veröffentlicht. Es wurde nicht der ausgefertigte Gebietsänderungsvertrag veröffentlicht, so dass aus diesem Grunde eine erneute Veröffentlichung erfolgt.

 Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Groß Schierstedt

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der Stadt Aschersleben, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Andreas Michelmann, Markt 1, 06449 Aschersleben - Stadt -

und

der Gemeinde Groß Schierstedt, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Christa Schumann, Untere Dorfstraße 31, 06449 Groß Schierstedt - Gemeinde -

Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Schierstedt hat in seiner Sitzung am 03. Juni 2008 beschlossen, dass die Gemeinde Groß Schierstedt nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Aschersleben eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Groß Schierstedt sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 24. Februar 2008 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat mit Beschluss vom 18. Juni 2008 der Eingliederung der Gemeinde Groß Schierstedt in die Stadt Aschersleben nach Maßgabe nachstehenden Vertrages zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Aschersleben und die Gemeinde Groß Schierstedt folgenden

Vertrag

§ 1 Eingliederung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 wird die Gemeinde Groß Schierstedt aufgelöst und in die Stadt Aschersleben eingegliedert.

§ 2 Rechte der Bürger und Einwohner

- 1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Hauptwohnsitzes und des Aufenthaltes in Groß Schierstedt auf die Dauer des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes in Aschersleben angerechnet.
- Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Groß Schierstedt werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Aschersleben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger der Stadt Aschersleben.
- Den übrigen Einwohnern bleibt, soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.
- 4. Die öffentlichen Einrichtungen von Aschersleben stehen den Einwohnern von Groß Schierstedt im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den anderen Einwohnern von Aschersleben zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- 1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Groß Schierstedt gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
- 2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft Groß Schierstedt und darunter die Worte "Stadt Aschersleben" stehen.
- 3. Die Ortschaft und die Vereine in der nunmehrigen Ortschaft dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Groß Schierstedt sind gem. § 86 Abs. 4 GO LSA bis zum Ablauf ihrer laufenden restlichen Amtszeit die Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinde.

Der Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben aufgenommen. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister wird gem. § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode - längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates - nach der Neubildung Ortsbürgermeister der Ortschaft Groß Schierstedt.

§ 5 Wahrung der Eigenart

 Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, das kulturelle Eigenleben und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Groß Schierstedt zu erhalten. Sie soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Hierzu überträgt die Stadt Aschersleben durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft Groß Schierstedt
- die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht
- die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
- die F\u00f6rderung der \u00f6rtlichen Vereinigungen

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Aschersleben veranschlagt. Vor Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft berührenden Angelegenheiten anzuhören.

- 2. Die Stadt Aschersleben wird alle in der Ortschaft vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen nach den in der Stadt Aschersleben geltenden Richtlinien unterstützen. Dafür werden dem Ortschaftsrat jährlich 6.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.
- 3. Dem Ortschaftsrat werden jährlich 1.000,00 Euro als Verfügungsmittel überlassen.
- 4. Die in Ziffer 2 und 3 genannten finanziellen Zuwendungen werden in der dort genannten Höhe bis zum Ablauf des 31.12.2013 garantiert.
- 5. Die Stadt Aschersleben stellt sicher, dass die laufenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in

der Gemeinde Groß Schierstedt in den Bereichen Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und grüner Bereich im bisherigen Umfang fortgeführt werden, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 6 Rechtsnachfolge

- Die Stadt Aschersleben tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Groß Schierstedt an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich- rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
 Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalge
 - gliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Aschersleben über. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.
- 2. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung, die ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- Die gemeindeeigenen Liegenschaften werden unter Beibehaltung der geschlossenen Verträge von der Stadt übernommen und verwaltet.
- 4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Groß Schierstedt geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Aschersleben über.

§ 7 Ortsrecht

- 1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Groß Schierstedt gilt das bisherige, in der Anlage 2 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- 2. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Aschersleben hat spätestens bis zum 31. Dezember 2009 zu erfolgen.
- 3. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Groß Schierstedt nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Aschersleben nach entsprechender Verkündung.
- 4. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben.

Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahin gehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Groß Schierstedt berücksichtigt werden

5. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt und fortentwickelt. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

- 1. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 20.000,00 Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Aschersleben neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Aschersleben Nachteile bringen könnten.
- 2. Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichten sich die vertragsschließenden Seiten zu gegenseitiger und uneingeschränkter Information.
- 3. Haushaltsreste aus nicht fertig gestellten Investitionen werden nach Gegenrechnung von eventuellen Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

§ 9 Steuern

Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Groß Schierstedt durch Satzung in den einzelnen Jahren wie folgt festzusetzen:

Jahr	Grundsteuer	Grundsteuer	Gewerbe-
	А	В	steuer
2009	210 v. H.	310 v. H.	250 v. H.
2010	210 v. H.	310 v. H.	250 v. H.
2011	210 v. H.	310 v. H.	250 v. H.
2012	210 v. H.	310 v. H.	250 v. H.
2013	210 v. H.	310 v. H.	250 v. H.
2014	210 v. H.	310 v. H.	

2015	210 v. H.	310 v. H.
2016	210 v. H.	310 v. H.
2017	210 v. H.	310 v. H.
2018	210 v. H.	310 v. H.

§ 10 Investitionen

- 1. Die Stadt Aschersleben wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- 2. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, die in der Anlage 3 benannten Investitionen im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde vorzunehmen.

§ 11 Personalübergang

- 1. Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Groß Schierstedt richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- 2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Aschersleben vornehmen.

§ 12 Kindertagesstätte

Die Beibehaltung der Kindereinrichtung ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. Eine Schließung bzw. Teilschließung oder ein Wechsel der Trägerschaft setzt eine vorherige Anhörung des Ortschaftsrates voraus.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- Der Stadt Aschersleben obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBI. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Groß Schierstedt besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Aschersleben fort.
- 3. Der bisherige Gemeindewehrleiter wird Ortswehrleiter der Ortschaft Groß Schierstedt.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten, Sonstiges

- Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und mit dem Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- 2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- 3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise recht-

sunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich her ausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen. die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises - zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Aschersleben, den 01.07.2008

gez. Michelmann Oberbürgermeister

Stadt (Siegel)

Groß Schierstedt, den 04.07.2008

gez. Schumann

Gemeinde (Siegel)

Anlage 1

Mitgliedschaften und Beteiligungen der Gemeinde Groß Schierstedt

- MIDEWA
- Kommunaler Schadensausgleich
- Städte- und Gemeindebund Sachsen Anhalt
- Unterhaltungsverband Wipper/Weida
- MITGAS
- enviaM
- KAV
- Kommunaler Versorgungsverband
- Unfallkasse
- Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Anlage 2

Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Groß Schierstedt

Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Schierstedt vom 29.08.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2000

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Groß Schierstedt vom 29.08.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2000 und der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.10.2003

Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Schierstedt vom 14.11.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.1995 und der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2001

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Schierstedt vom 24.06.2003

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Groß Schierstedt vom 26.11.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.05.2004 und der

2. Änderungssatzung vom 05.12.2006 Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 21.09.1999

Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Groß Schierstedt vom 21.10.2003

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Schierstedt vom 20.03.2007

Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Groß Schierstedt vom 04.07.2000

Baumschutzsatzung der Gemeinde Groß Schierstedt vom 22.04.1997 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.05.2000

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Schierstedt vom 29.08.2000

Anlage 3

Bauliche/investive Verpflichtungen

- kostengünstige Wiederherstellung der Brücke Schackenthaler Feld
- Ausbau/Sanierung des Vereinshauses

 (alte Schule/Schützenhaus)
- 3. Sanierung des Fußbodens und der Heizungsanlage in der Sporthalle
- 4. Instandhaltung/Instandsetzung folgender Straßen und Wege:
- 4.1 Kindergartenstraße bis zum Kreuzungsbereich Obere Dorfstraße
- 4.2 Untere Dorfstraße
- 4.3 Obere Dorfstraße
- 4.4 Mühlgraben bis zum Am Plan
- 4.5 Zuwegung Schackenthaler Feld
- 4.6 Schulplatz/Schulstraße
- 4.7 Zuwegung Sporthalle
- 5. Sanierung des vorhandenen Feuerwehrdepots (Erneuerung

der Tore, der Elektro-Installation und der Heizung)

- 6. Beschaffung eines Löschfahrzeuges TSF-W (oder vergleichbar) 2011
- 7. Abriss des Gebäudes "Gaststätte zur Sonne", Untere Dorfstraße 29, und gemeindliche Nachnutzung (z.B. Garagen)

Die Erledigung der o. g. Maßnahmen sollte unter Inanspruchnahme von Fördermittel erfolgen.

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Groß Schierstedt durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 07.10.2008 (Az.:15.6.01-II Kö/ GroßSchierstedt 08)

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Groß Schierstedt vom 4. Juli 2008 und der Stadt Aschersleben vom 1. Juli 2008

über die Eingemeindung der Gemeinde Groß Schierstedt in die Stadt Aschersleben mit Wirkung zum 01. Januar 2009.

Begründung:

Mit Antrag vom 10. Juli 2008 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Anhörung der Bürger hat in der Gemeinde Groß Schierstedt am 24. Februar 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben stimmte am 18. Juni 2008 und der Gemeinderat der Gemeinde Groß Schierstedt am 3. Juni 2008 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Aschersleben nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Zum 2. Absatz der Präambel des Gebietsänderungsvertrages erteile ich den Hinweis, dass die Bürger der Gemeinde Groß Schierstedt nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden sind.

Zum § 2 Absatz 2 des Gebietsänderungsvertrages wird darauf hingewiesen, dass hier der Begriff "Bürger" nicht korrekt ist. Es handelt sich hier um Regelungen zu Rechten und Pflichten der

Einwohner, die sodann in der aufnehmenden Gemeinde wohnen (§ 20 Abs. 1 GO LSA). Der § 2 Absatz 2 des Gebietsänderungsvertrages ist daher in diesem Sinne auszulegen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass der Begriff "Ortschaftsbezeichnung" als "Ortsteilbezeichnung" zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang ist auch der Begriff Ortschaft im § 3 Absätze 2 und 3 als der des Ortsteils zu verstehen.

Bei der Bezeichnung "Ortsteil" handelt es sich um mindestens zwei voneinander abgegrenzte Siedlungsschwerpunkte. Die jetzige Gemeinde Groß Schierstedt ist ein solcher Siedlungsschwerpunkt. Aus rechtlicher Sicht spricht man solange von einem Ortsteil, bis in diesem die Ortschaftsverfassung eingeführt wird. Sobald dies geschehen ist, wird automatisch aus dem vorherigen Ortsteil eine Ortschaft.

Folglich spricht man bis zur Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff GO LSA im § 4 des Gebietsänderungsvertrages von einem Ortsteil. Erst danach wird aus dem Ortsteil die nunmehrige Ortschaft Groß Schierstedt.

Im § 3 Absatz 2 ist bei der Beschriftung der Ortseingangsschilder entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 26. November 2007 – Az: 35.2-30052/42III, auf der Ortstafel neben dem Gemeindenamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde, aufzunehmen.

Zum § 4 Satz 5 erteile ich den Hinweis, dass die Regelung des § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA dahin auszulegen ist, dass dies auch im Fall der Eingemeindung gilt.

Zum § 5 Absatz 1 ergeht der Hinweis, dass die übertragenen Zuständigkeiten nur in Angelegenheiten der Ortschaft zum Tragen kommen. Die in der ersten Strichaufzählung zu § 5 Abs. 1 übertragene Zuständigkeit für die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft Groß Schierstedt gilt darüber hinaus nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA nur für diejenigen

Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.

Des Weiteren wird zu den §§ 5 Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie 10 Absatz 2 des Vertrages darauf hingewiesen, dass sich die Haushaltstätigkeit der Stadt Aschersleben an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Insbesondere ist dies vor dem Hindergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Vertrages erteile ich den Hinweis, dass die Regelung des Gebietsänderungsvertrages gemäß § 12 GemHVO Doppik, keine rechtsverbindliche Verpflichtung für die Vertragsbeteiligten und Dritter (Ortschaftsrat) begründet. Die Einräumung von Verfügungsmitteln für den Ortschaftsrat sowie für den Ortschaftsbürgermeister ist aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht möglich. Allerdings liegt es im Ermessen des hauptamtlichen Bürgermeisters Rahmen des Rechts der Kommunalen Selbstverwaltung (Finanzhoheit) auch einen Teil seiner Verfügungsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies hängt wiederum maßgeblich von der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ab. Die Haushaltsgrundsätze §§ 90 ff GO LSA sind zwingend einzuhalten und eine ordnungsgemäße Verwendung der Gelder sicherzustellen.

Zum § 5 Absatz 5 erteile ich den Hinweis, dass gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA der Bürgermeister für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben, den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und die innere Organisation der Verwaltung verantwortlich ist. Die getroffene Regelung, dass die laufenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der Gemeinde Groß Schierstedt im bisherigen Umfang fortgeführt werden – ist der Grund der Einschränkung – soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – nicht zu beanstanden.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Allgemeiner Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

gez. Gerstner Landrat

(Siegel)

<u>Stadt Aschersleben, Gemeinde Schackenthal</u>

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Schackenthal sowie die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages wurden im Amtsblatt Nummer 55/2008 S. 532 ff. veröffentlicht. Es wurde nicht der ausgefertigte Gebietsänderungsvertrag veröffentlicht, so dass aus diesem Grunde eine erneute Veröffentlichung erfolgt.

 Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Schackenthal

Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Aschersleben, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Andreas Michelmann, Markt 1, 06449 Aschersleben - Stadt und

der Gemeinde Schackenthal, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Karsten Kampe, Lindenallee 7a, 06449 Schackenthal - Gemeinde -

Der Gemeinderat der Gemeinde Schackenthal hat in seiner Sitzung am 05. Mai 2008 beschlossen, dass die Gemeinde Schackenthal nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Aschersleben eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Schackenthal sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i. V.

m. § 55 KWG LSA am 22. April 2007 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat mit Beschluss vom 18. Juni 2008 der Eingliederung der Gemeinde Schackenthal in die Stadt Aschersleben nach Maßgabe nachstehenden Vertrages zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Aschersleben und die Gemeinde Schackenthal folgenden

Vertrag

§ 1 Eingliederung

Mit Wirkung zum 01. Januar 2009 wird die Gemeinde Schackenthal aufgelöst und in die Stadt Aschersleben eingegliedert.

§ 2 Rechte der Bürger und Einwohner

- Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Hauptwohnsitzes und des Aufenthaltes in Schackenthal auf die Dauer des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes in Aschersleben angerechnet.
- 2. Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Schackenthal werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Aschersleben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger der Stadt Aschersleben.
- 3. Den übrigen Einwohnern bleibt, soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.
- Die öffentlichen Einrichtungen von Aschersleben stehen den Einwohnern von Schackenthal im Rahmen der geltenden Bestim-

mungen in gleicher Weise wie den anderen Einwohnern von Aschersleben zur Verfügung.

5. Sollten sich durch die Eingliederung von Schackenthal amtliche Umschreibungen der Personalund anderer Dokumente der Einwohner von Schackenthal erforderlich machen, gehen diese Kosten zu Lasten der Stadt.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- 1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Schackenthal gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
- Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft Schackenthal und darunter die Worte "Stadt Aschersleben" stehen.
- 3. Die Ortschaft und die Vereine in der nunmehrigen Ortschaft dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Schackenthal sind gem. § 86 Abs. 4 GO LSA bis zum Ablauf ihrer laufenden restlichen Amtszeit die Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinde.

Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben aufgenommen. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister wird gem. § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates - nach der Neubildung

Ortsbürgermeister der Ortschaft Schackenthal.

§ 5 Wahrung der Eigenart

- 1. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, das kulturelle Eigenleben und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Schackenthal zu erhalten. Sie soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Hierzu überträgt die Stadt Aschersleben durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft Schackenthal und
 - die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht
 - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
 - die Förderung der örtlichen Vereinigungen

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Aschersleben veranschlagt. Vor Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft berührenden Angelegenheiten anzuhören.

2. Die Stadt Aschersleben wird alle in der Ortschaft vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen nach den in der Stadt Aschersleben geltenden Richtlinien unterstützen. Dafür werden dem Ortschaftsrat jährlich 4.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

- 3. Dem Ortschaftsrat werden jährlich 800,00 Euro als Verfügungsmittel überlassen.
- Die in Ziffer 2 und 3 genannten finanziellen Zuwendungen werden in der dort genannten Höhe bis zum Ablauf des 31.12.2013 garantiert.
- 5. Die Stadt Aschersleben stellt sicher, dass die laufenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der Gemeinde Schackenthal in den Bereichen Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und grüner Bereich im bisherigen Umfang fortgeführt werden, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 6 Rechtsnachfolge

- 1. Die Stadt Aschersleben tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Schackenthal an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abaeschlossenen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Aschersleben über.
 - Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.
- 2. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung, die ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- 3. Die gemeindeeigenen Liegenschaften werden unter Beibehaltung der geschlossenen Verträge

- von der Stadt übernommen und verwaltet.
- 4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Schackenthal geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Aschersleben über.

§ 7 Ortsrecht

- 1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schackenthal gilt das bisherige, in der Anlage 2 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Aschersleben hat spätestens bis zum 31.12.2009 zu erfolgen.
- 3. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Schackenthal nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Aschersleben nach entsprechender Verkündung.
- 4. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahin gehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Schackenthal berücksichtigt werden.
- 5. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt und fort-

entwickelt. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

- 1. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 20.000,00 Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Aschersleben neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Aschersleben Nachteile bringen könnten.
- 2. Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichten sich die vertragsschließenden Seiten zu gegenseitiger und uneingeschränkter Information.
- 3. Haushaltsreste aus nicht fertig gestellten Investitionen werden nach Gegenrechnung von eventuellen Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

§ 9 Steuern

Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Schackenthal durch Satzung in den einzelnen Jahren wie folgt festzusetzen:

Jahr	Grundsteuer	Grundsteuer	Gewerbe-
	А	В	steuer

2009	280 v. H.	300 v. H.	250 v. H.
2010	280 v. H.	300 v. H.	250 v. H.
2011	280 v. H.	300 v. H.	250 v. H.
2012	280 v. H.	300 v. H.	250 v. H.
2013	280 v. H.	300 v. H.	250 v. H.

§ 10 Investitionen

- Die Stadt Aschersleben wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- 2. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich die in der Anlage 3 benannten Investitionen im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde vorzunehmen.

§ 11 Personalübergang

- 1. Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Schackenthal richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- 2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Aschersleben vornehmen.

§ 12 Kindertagesstätte

Die Beibehaltung der Kindereinrichtung in kommunaler Trägerschaft ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. Eine Schließung bzw. Teilschließung setzt eine vorherige Anhörung des Ortschaftsrates voraus.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- Der Stadt Aschersleben obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBI. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Schackenthal besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Aschersleben fort.
- 3. Der bisherige Gemeindewehrleiter wird Ortswehrleiter der Ortschaft Schackenthal.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten, Sonstiges

- Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und mit dem Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- 2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- 3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise

rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises - zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Aschersleben, den 01.07.2008

gez. Michelmann Oberbürgermeister

Stadt (Siegel)

Schackenthal, den 04.07.2008

gez. Kampe

Gemeinde (Siegel)

Anlage 1

Mitgliedschaften und Beteiligungen der Gemeinde Schackenthal

- MIDEWA
- Kommunaler Schadensausgleich
- Städte- und Gemeindebund Sachsen Anhalt
- Unterhaltungsverband Wipper/Weida
- Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) "Bode-Wipper"
- enviaM
- KAV
- Kommunaler Versorgungsverband
- Unfallkasse
- Gartenbauberufsgenossenschaft

Anlage 2

Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Schackenthal

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Schackenthal vom 19.02.2002

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Schackenthal vom 18.09.2001

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Schackenthal vom 18.09.2001

Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schackenthal vom 16.05.2003

Hundesteuersatzung der Gemeinde Schackenthal vom 25.09.2001

Satzung der Gemeinde Schackenthal für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 27.11.2001

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schackenthal (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.02.2002

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schackenthal vom 30.03.2007

Satzung zur Nutzung des Feuerwehrraumes der Gemeinde Schackenthal vom 27.11.2001

Satzung zur Nutzung des Gemeindesaales der Gemeinde Schackenthal vom 27.11.2001

Anlage 3

Bauliche/investive Verpflichtungen

- Grundhafter Ausbau des Dorfplatzes bis in die Zuwegung/Anschluss Fabrikhof und in die Zuwegung/Anschluss Buschweg bis 2011
- Erneuerung der Fahrbahndecke (Deckensanierung) im Anschluss an die Verlegung des Schmutzwasserkanals in einem Teilbereich der Gartenstraße (ab Kreuzungsbereich Lindenallee in Richtung Feldflur)
- Oberflächengestaltung des Schäfereiweges
- Instandsetzung und laufende Unterhaltung der vorhandenen Straßen und Nebenanlagen
- Anschluss der gemeindeeigenen Grundstücke an den Abwasserkanal
- Installation einer Heizungsanlage im Gemeindesaal bis 2011

Die Erledigung der o. g. Maßnahmen sollten unter Inanspruchnahme von Fördermittel erfolgen.

 Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Schackenthal durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 07.10.2008

(Az.:15.6.01-II-Kö/Schackenth/08)

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Schackenthal vom 4. Juli 2008 und der Stadt Aschersleben vom 1. Juli 2008 über

die Eingemeindung der Gemeinde Schackenthal in die Stadt Aschersleben mit Wirkung zum 1. Januar 2009.

Begründung:

Mit Antrag vom 10. Juli 2008 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Anhörung der Bürger hat in der Gemeinde Schackenthal am 22. April 2007 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben stimmte am 18. Juni 2008 und der Gemeinderat der Gemeinde Schackenthal am 5. Mai 2008 dem Gebietsänderungsvertrag zu. Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Aschersleben nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Zum 2. Absatz der Präambel des Gebietsänderungsvertrages erteile ich den Hinweis, dass die Bürger der Gemeinde Schackenthal nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden sind.

Zum § 2 Absatz 2 des Gebietsänderungsvertrages wird darauf hingewiesen, dass hier der Begriff "Bürger" nicht korrekt ist. Es handelt sich hier um Regelungen zu Rechten und Pflichten der Einwohner, die sodann in der aufnehmenden Gemeinde wohnen (§ 20 Abs. 1 GO LSA). Der § 2 Absatz 2 des Gebietsänderungsvertrages ist daher in diesem Sinne auszulegen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass der Begriff "Ortschaftsbezeichnung" als "Ortsteilbezeichnung" zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang ist auch der Begriff Ortschaft im § 3 Absätze 2 und 3 als der des Ortsteils zu verstehen.

Bei der Bezeichnung "Ortsteil" handelt es sich um mindestens zwei voneinander abgegrenzte Siedlungsschwerpunkte. Die jetzige Gemeinde Schackenthal ist ein solcher Siedlungsschwerpunkt. Aus rechtlicher Sicht spricht man solange von einem Ortsteil, bis in diesem die Ortschaftsverfassung eingeführt wird. Sobald dies geschehen ist, wird automatisch aus dem vorherigen Ortsteil eine Ortschaft.

Folglich spricht man bis zur Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff GO LSA im § 4 des Gebietsänderungsvertrages von einem Ortsteil. Erst danach wird aus dem Ortsteil die nunmehrige Ortschaft Schackenthal.

Im § 3 Absatz 2 ist bei der Beschriftung der Ortseingangsschilder entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 26. November 2007 – Az: 35.2-30052/42III, auf der Ortstafel neben dem Gemeindenamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde, aufzunehmen.

Zum § 4 Satz 5 erteile ich den Hinweis, dass die Regelung des § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA dahin auszulegen ist, dass dies auch im Fall der Eingemeindung gilt.

Zum § 5 Absatz 1 ergeht der Hinweis, dass die übertragenen Zuständigkeiten nur in Angelegenheiten der Ortschaft zum Tragen kommen. Die in der ersten Strichaufzählung zu § 5 Abs. 1 übertragene Zuständigkeit für die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft Schackenthal gilt darüber hinaus nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA nur für diejenigen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.

Des Weiteren wird zu den §§ 5 Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie 10 Absatz 2 des Vertrages darauf hingewiesen, dass sich die Haushaltstätigkeit der Stadt Aschersleben an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Insbesondere ist dies vor dem Hindergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Vertrages erteile ich den Hinweis, dass die Regelung des Gebietsänderungsvertrages gemäß § 12 GemHVO Doppik, keine rechtsverbindliche Verpflichtung für die Vertragsbeteiligten und Dritter (Ortschaftsrat) begründet. Die Einräumung von Verfügungsmitteln für

den Ortschaftsrat sowie für den Ortschaftsbürgermeister ist aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht möglich. Allerdings liegt es im Ermessen des hauptamtlichen Bürgermeisters im Rahmen des Rechts der Kommunalen Selbstverwaltung (Finanzhoheit) auch einen Teil seiner Verfügungsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies hängt wiederum maßgeblich von der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ab. Die Haushaltsgrundsätze §§ 90 ff GO LSA sind zwingend einzuhalten und eine ordnungsgemäße Verwendung der Gelder sicherzustellen.

Zum § 5 Abs. 5 erteile ich den Hinweis, dass gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA der Bürgermeister für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben, den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und die innere Organisation der Verwaltung verantwortlich ist. Die getroffene Regelung, dass die laufenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der Gemeinde Schackenthal im bisherigen Umfang fortgeführt werden – ist der Grund der Einschränkung – soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – nicht zu beanstanden.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Allgemeiner Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

gez. Gerstner Landrat (Siegel)

Stadt Aschersleben, Gemeinde Westdorf

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Westdorf sowie die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages wurden im Amtsblatt Nummer 55/2008 S. 539 ff. veröffentlicht. Es wurde nicht der ausgefertigte Gebietsänderungsvertrag veröffentlicht, so dass aus diesem Grunde eine erneute Veröffentlichung erfolgt.

 Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Westdorf

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der Stadt Aschersleben, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Andreas Michelmann, Markt 1, 06449 Aschersleben - Stadt -

und

der Gemeinde Westdorf, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Margit Umlauf, Mittelstraße 1, 06449 Westdorf - Gemeinde -

Der Gemeinderat der Gemeinde Westdorf hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2008 beschlossen, dass die Gemeinde Westdorf nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Aschersleben eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Westdorf sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 24. Februar 2008 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat mit Beschluss vom 18. Juni 2008 der Eingliederung der Gemeinde Westdorf in die Stadt Aschersleben nach Maßgabe nachstehenden Vertrages zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Aschersleben und die Gemeinde Westdorf folgenden

Vertrag

§ 1 Eingliederung

Mit Wirkung zum 01. Januar 2009 wird die Gemeinde Westdorf aufgelöst und in die Stadt Aschersleben eingegliedert.

§ 2 Rechte der Bürger und Einwohner

- Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Hauptwohnsitzes und des Aufenthaltes in Westdorf auf die Dauer des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes in Aschersleben angerechnet.
- Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Westdorf werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Aschersleben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger der Stadt Aschersleben.
- Den übrigen Einwohnern bleibt, soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.
- 4. Die öffentlichen Einrichtungen von Aschersleben stehen den Einwohnern von Westdorf im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den anderen Einwohnern von Aschersleben zur Verfügung.
- 5. Sollten sich durch die Eingliederung von Westdorf amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente der Einwohner von Westdorf erforderlich machen, gehen diese Kosten zu Lasten der Stadt.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Westdorf gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
- Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft Westdorf und darunter die Worte "Stadt Aschersleben" stehen.
- 3. Die Ortschaft und die Vereine in der nunmehrigen Ortschaft dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Westdorf sind gem. § 86 Abs. 4 GO LSA bis zum Ablauf ihrer laufenden restlichen Amtszeit die Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinde.

Der Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben aufgenommen. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister wird gem. § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates - nach der Neubildung Ortsbürgermeister der Ortschaft Westdorf.

§ 5 Wahrung der Eigenart

 Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, das kulturelle Eigenleben und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Westdorf zu erhalten. Sie soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Hierzu überträgt die Stadt Aschersleben durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft Westdorf und
- die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
- die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
- die F\u00f6rderung der \u00f6rtlichen Vereinigungen
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Aschersleben veranschlagt. Vor Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft berührenden Angelegenheiten anzuhören.

- 2. Die Stadt Aschersleben wird alle in der Ortschaft vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen nach den in der Stadt Aschersleben geltenden Richtlinien unterstützen. Dafür werden dem Ortschaftsrat jährlich 12.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.
- Dem Ortschaftsrat werden j\u00e4hrlich 1.400,00 Euro als Verf\u00fcgungsmittel \u00fcberlassen.
- 4. Die in Ziffer 2 und 3 genannten finanziellen Zuwendungen werden in der dort genannten Höhe

bis zum Ablauf des 31.12.2013 garantiert.

5. Die Stadt Aschersleben stellt sicher, dass die laufenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der Gemeinde Westdorf in den Bereichen Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und grüner Bereich im bisherigen Umfang fortgeführt werden, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegen stehen.

§ 6 Rechtsnachfolge

- Die Stadt Aschersleben tritt im 1. Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Westdorf an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände. Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Aschersleben über. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.
- 2. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung, die ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- 3. Die gemeindeeigenen Wohnungen und Garagen werden unter Beibehaltung der geschlossenen Mietverträge von der Stadt übernommen und verwaltet. Bei einer Neuvergabe ist der Ortschaftsrat vorher zu hören.
- Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Westdorf geht mit dem

Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Aschersleben über.

§ 7 Ortsrecht

- Im Gebiet der eingegliederten 1. Gemeinde Westdorf gilt das bisherige, in der Anlage 2 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen. nicht von den Vertragspartnern veranlassten Gründen außer Kraft tritt.
- 2. Für eine Übergangszeit von 10 Jahren gelten die Beiträge, Steuern (außer der in § 9 benannten Gewerbesteuer) und Gebühren der Gemeinde Westdorf laut geltender Satzungen fort, sofern dem Gesetze nicht entgegenstehen.
- Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Aschersleben hat spätestens bis zum 31. Dezember 2009 zu erfolgen.
- 4. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Westdorf nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Aschersleben nach entsprechender Verkündung.
- 5. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahin gehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Westdorf berücksichtigt werden.

6. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt und fortentwickelt. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

- 1. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 20.000,00 Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Aschersleben neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Aschersleben Nachteile bringen könnten.
- 2. Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichten sich die vertragsschließenden Seiten zu gegenseitiger und uneingeschränkter Information.
- 3. Haushaltsreste aus nicht fertig gestellten Investitionen werden nach Gegenrechnung von eventuellen Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

§ 9 Steuern

Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Westdorf durch Satzung in den einzelnen Jahren wie folgt festzusetzen:

Jahr	Grundsteuer	Grundsteuer	Gewerbe-
	Α	В	steuer
2009	288 v. H.	300 v. H.	400 v. H.
2010	288 v. H.	300 v. H.	400 v. H.
2011	288 v. H.	300 v. H.	400 v. H.
2012	288 v. H.	300 v. H.	400 v. H.
2013	288 v. H.	300 v. H.	400 v. H.
2014	288 v. H.	300 v. H.	
2015	288 v. H.	300 v. H.	
2016	288 v. H.	300 v. H.	
2017	288 v. H.	300 v. H.	
2018	288 v. H.	300 v. H.	

§ 10 Investitionen

- Die Stadt Aschersleben wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, die in der Anlage 3 benannten Investitionen im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde vorzunehmen.

§ 11 Personalübergang

1. Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Westdorf richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Aschersleben vornehmen.

§ 12 Kindertagesstätte

Die Beibehaltung der Kindereinrichtung ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. Eine Schließung bzw. Teilschließung oder ein Wechsel der Trägerschaft setzt eine vorherige Anhörung des Ortschaftsrates voraus.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- Der Stadt Aschersleben obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBI. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Westdorf besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Aschersleben fort.
- 3. Der bisherige Gemeindewehrleiter wird Ortswehrleiter der Ortschaft Westdorf.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten, Sonstiges

 Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und mit dem Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

- 2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises - zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Aschersleben, den 01.07.2008

gez. Michelmann Oberbürgermeister

Stadt (Siegel)

Westdorf, den 04.07.2008

gez. Umlauf

Gemeinde (Siegel)

Anlage 1

Mitgliedschaften und Beteiligungen der Gemeinde Westdorf

- MIDEWA
- Kommunaler Schadensausgleich
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Unterhaltungsverband Wipper/Weida
- MITGAS
- enviaM
- KAV
- Kommunaler Versorgungsverband
- Gartenbau- Berufsgenossenschaft
- Unfallkasse

Anlage 2

Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Westdorf

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Westdorf vom 20.11.2003

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Westdorf (Abwasserbeitragsund Gebührensatzung) vom 08.07.2004

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Westdorf (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 20.11.2007

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Westdorf vom 01.10.1996

Sondernutzungsgebühren der Gemeinde Westdorf vom 01.07.1997

Satzung der Gemeinde Westdorf über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 01.07.1997

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Westdorf vom 22.07.2003

Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Westdorf vom 13.09.2005

Satzung zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Westdorf vom 25.01.2007

Hundesteuersatzung der Gemeinde Westdorf vom 22.02.1999

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Westdorf vom 18.12.2001

Friedhofssatzung der Gemeinde Westdorf vom 31.01.2008

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Westdorf (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.11.2007

Satzung der Gemeinde Westdorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 20.11.2003

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Westdorf (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20.11.2003

Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Räumen im Bürgerhaus der Gemeinde Westdorf vom 25.01.2007

Anlage 3

Bauliche/investive Verpflichtungen

- Bau eines Radweges zwischen Westdorf und Aschersleben entlang der Landstraße (L 228)
- Instandsetzung der Radwege
 - von Westdorf in Richtung Welbsleben
 - Technikweg in Richtung Landkreis Harz
- Sanierung des ehemaligen Pferdestalls für eine Nutzung als Heimatstube
- Sanierung des ehemaligen Schafstalls zur Unterbringung gemeindlicher Technik und Materialien
- Sanierung der Brücke "Mühlenweg" (vor der ehemaligen Mühle)
- Isolierung (Wärmedämmung) des Ziegeldachs der Kindertagesstätte
- Fortlaufende Instandhaltung/ Sanierung des Mühlberges
- Instandsetzung und Befestigung des Weges von der Durchfahrt Mühlgraben zum Sportplatz (ca. 300 m)

Die Erledigung der o. g. Maßnahmen sollte unter Inanspruchnahme von Fördermitteln erfolgen.

 Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Westdorf durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 07.10.2008 (Az.:15.6.01-II-Kö/Westdorf/08)

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Westdorf vom 4. Juli 2008 und der Stadt Aschersleben vom 1. Juli 2008

über die Eingemeindung der Gemeinde Westdorf in die Stadt Aschersleben mit Wirkung zum 1. Januar 2009 mit der folgenden Auflage:

Das in § 7 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages angeführte Ortsrecht der Gemeinde Westdorf ist mit Ausnahme der Hebesätze der Grundsteuer (vgl. § 9 des Gebietsänderungsvertrages) bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages an das übrige Ortsrecht der Stadt Aschersleben anzupassen.

Begründung:

Mit Antrag vom 10. Juli 2008 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Anhörung der Bürger hat in der Gemeinde Westdorf am 24. Februar 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben stimmte am 18. Juni 2008 und der Gemeinderat der Gemeinde Westdorf am 15. Mai 2008 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Aschersleben nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die Genehmigung ist mit der im Tenor verfügten Auflage zu erteilen.

Rechtsgrundlage für die Auflage ist § 1 Absatz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 VwVfG. Gemäß § 36 Absatz 1 VwVfG ist eine Nebenbestimmung zulässig, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden, wenn also durch die Auflage an sich bestehende Versagungsgründe ausgeräumt werden sollen.

§ 7 Absatz 2 des Gebietsänderungsvertrages regelt, dass für eine Übergangszeit von 10 Jahren die Beiträge, Steuern und Gebühren der Gemeinde Westdorf laut geltender Satzungen weiter gelten.

Der Übergangszeitraum für die Fortgeltung von Ortsrecht darf aus Rechtsgründen längstens 5 Jahre (Wahlperiode des Gemeinderates) umfassen, eine Ausnahme gilt mit 10 Jahren nur für die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer. Die Regelung in § 7 Abs. 2 wäre daher insoweit rechtlich zu beanstanden.

Aus dem Wortlaut des § 18 Absatz 1 Satz 1 GO LSA ergibt sich zwar, dass das bisherige Ortsrecht in den betroffenen Gemeindeteilen weiter bis zur Schaffung des neuen Ortsrechts gilt. Bisheriges Ortsrecht tritt ohne Schaffung neuen Ortsrechts erst dann außer Kraft, wenn es gegenstandslos wird.

Die Rechtsprechung hat aber die Fortgeltung des bisherigen Ortsrechts vor dem Grundrecht der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) nicht unbegrenzt zugelassen und gefordert, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse unterschiedliches Ortsrecht infolge von Gebietsänderungen in einer Gemeinde nicht länger als 5 Jahre bestehen darf (vgl. Kommentar Gemeindeordnung, Klang/ Gundlach, § 18 Rdn. 2). Durch die Gebietsänderung soll die potentielle Vielfalt des Ortsrechts nicht auf Dauer konserviert werden, sondern in einem einheitlichen Ortsrecht der neuen Einheitsgemeinde aufgehen.

Die Auflage dient daher den an sich bestehenden Versagungsgrund bezüglich der Regelung in § 7 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages auszuräumen.

Die Auflage stellt gegenüber einer (teilweisen) Versagung der Genehmigung eine weniger einschneidende Maßnahme für die Stadt Aschersleben und für die Gemeinde Westdorf dar. Ungeachtet dessen wäre eine Versagung der Genehmigung auch nicht verhältnismäßig. Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung habe ich mich daher entschieden, die Genehmigung mit einer Auflage zu versehen, da die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch eine Auflage sichergestellt werden kann.

Im Übrigen sind die vertraglichen Regelungen rechtlich nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Zum 2. Absatz der Präambel des Gebietsänderungsvertrages erteile ich den Hinweis, dass die Bürger der Gemeinde Westdorf nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden sind.

Zum § 2 Absatz 2 des Gebietsänderungsvertrages wird darauf hingewiesen, dass hier der Begriff "Bürger" nicht korrekt ist. Es handelt sich hier um Regelungen zu Rechten und Pflichten der Einwohner, die sodann in der aufnehmenden Gemeinde wohnen (§ 20 Absatz 1 GO LSA). Der § 2 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages ist daher in diesem Sinne auszulegen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass der Begriff "Ortschaftsbezeichnung" als "Ortsteilbezeichnung" zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang ist auch der Begriff Ortschaft im § 3 Absätze 2 und 3 als der des Ortsteils zu verstehen. Bei der Bezeichnung "Ortsteil" handelt es sich um mindestens zwei voneinan-

der abgegrenzte Siedlungsschwerpunkte. Die jetzige Gemeinde Westdorf ist ein solcher Siedlungsschwerpunkt. Aus rechtlicher Sicht spricht man solange von einem Ortsteil, bis in diesem die Ortschaftsverfassung eingeführt wird. Sobald dies geschehen ist, wird automatisch aus dem vorherigen Ortsteil eine Ortschaft.

Folglich spricht man bis zur Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff GO LSA im § 4 des Gebietsänderungsvertrages von einem Ortsteil. Erst danach wird aus dem Ortsteil die nunmehrige Ortschaft Westdorf.

Im § 3 Absatz 2 ist bei der Beschriftung der Ortseingangsschilder entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 26. November 2007 – Az: 35.2-30052/42III, auf der Ortstafel neben dem Gemeindenamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde, aufzunehmen.

Zum § 4 Satz 5 erteile ich den Hinweis, dass die Regelung des § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA dahin auszulegen ist, dass dies auch im Fall der Eingemeindung gilt.

Zum § 5 Absatz 1 ergeht der Hinweis, dass die übertragenen Zuständigkeiten nur in Angelegenheiten der Ortschaft zum Tragen kommen. Die in der ersten Strichaufzählung zu § 5 Abs. 1 übertragene Zuständigkeit für die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft Westdorf gilt darüber hinaus nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA nur für diejenigen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.

Des Weiteren wird zu den §§ 5 Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie 10 Absatz 2 des Vertrages darauf hingewiesen, dass sich die Haushaltstätigkeit der Stadt Aschersleben an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Insbesondere ist dies vor dem Hindergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Vertrages erteile ich den Hinweis, dass die Regelung des Gebietsänderungsvertrages gemäß § 12 GemHVO Doppik, keine rechtsverbindliche Verpflichtung für die Vertragsbeteiligten und Dritter (Ortschaftsrat) begründet. Die Einräumung von Verfügungsmitteln für den Ortschaftsrat sowie für den Ortschaftsbürgermeister ist aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht möglich. Allerdings liegt es im Ermessen des hauptamtlichen Bürgermeisters im Rahmen des Rechts der Kommunalen Selbstverwaltung nanzhoheit) auch einen Teil seiner Verfügungsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies hängt wiederum maßgeblich von der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ab. Die Haushaltsgrundsätze §§ 90 ff GO LSA sind zwingend einzuhalten und eine ordnungsgemäße Verwendung der Gelder sicherzustellen.

Zum § 5 Absatz 5 erteile ich den Hinweis, dass gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA der Bürgermeister für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben, den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und die innere Organisation der Verwaltung verantwortlich ist. Die getroffene Regelung, dass die laufenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der Gemeinde Westdorf im bisherigen Umfang fortgeführt werden – ist der Grund der Einschränkung – soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – nicht zu beanstanden.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Allgemeiner Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

gez. Gerstner Landrat (Siegel)